



16. JULI 2008

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

11 K 4931/07.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED] vertreten durch
die Betreuerin Frau [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Vogel und Dolk, Lothringer Straße 60,
46045 Oberhausen, Gz.: 310/08K 11 V,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Str. 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5247730-287,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Ägypten)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Köster
als Einzelrichter
der 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 26. Juni 2008

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter Änderung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Oktober 2007 verpflichtet festzustellen, dass in bezug auf den Kläger hinsichtlich Ägypten Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in selber Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist ägyptischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben am [REDACTED] 2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Mit seinem am [REDACTED] 2006 gestellten ersten Asylantrag trug er im wesentlichen vor: Er sei koptischer Christ. Einem moslemischem Freund habe er über das Christentum und die Möglichkeit, Kontakt mit einem koptischen Priester aufnehmen zu können, erzählt. Nachdem dies bekannt geworden sei, sei er von der Jamaa Al-Islamija verfolgt worden. Man ihm mit dem Tode gedroht. Auch an einem daraufhin bezogenen neuen Wohnort habe man ihn gefunden. Daraufhin habe er das Land verlassen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Ägypten angedroht. Die gegen den Bescheid gerichtete Klage (Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 16. Mai 2006 - 3 K 446/06.A -) und ein Antrag auf Zulassung der Berufung (OVG NRW, Beschluss vom 14. Juni 2006 - 11 A 2349/06.A -) blieben erfolglos.

Unter dem 19. März 2007 stellte der Kläger beim Bundesamt den Antrag festzustellen, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise den Bescheid vom 22. Februar 2006 dahingehend abzuändern, dass das Vorliegen von

Abschiebungshindernissen nach §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG für ihn hinsichtlich Ägypten festgestellt wird. Zur Begründung trug er im wesentlichen vor: Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Aachen habe sich sein Gesundheitszustand erheblich verschlechtert. Ab dem 19. Juli 2006 sei eine stationäre Behandlung in der Psychiatrie der Rheinischen Kliniken [REDACTED] notwendig geworden. Er legte eine fachärztliche Stellungnahme der Rheinischen Kliniken [REDACTED] Allgemeine Psychiatrie, vom 21. Februar 2007 vor. Danach befand er sich dort fortlaufend seit dem 19. Juni 2006 in stationärer Behandlung mit den „Diagnosen schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome“ und „posttraumatische Belastungsstörung“. Weiter legte er eine ärztliche Stellungnahme der Fachärzte für Neurologie/Psychiatrie Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] vom 22. Mai 2007 vor. Die auf der Grundlage einer Untersuchung vom 21. Mai 2007 und der Gerichtsakte aus dem den Kläger betreffenden Betreuungsverfahren Amtsgericht [REDACTED] – 18 XVII 231/07 – erstellte Stellungnahme kam zu dem Ergebnis, diagnostisch handele es sich bei dem Kläger um eine schwere depressive Episode bei posttraumatischer Belastungsstörung. Auf der Grundlage dieses Gutachtens bestellte das Amtsgericht [REDACTED] in dem genannten Betreuungsverfahren mit Beschluss vom 24. Mai 2007 Frau [REDACTED] zur Betreuerin des Klägers. Auf Aufforderung des Bundesamtes, eine fachärztliche Stellungnahme über seinen aktuellen Gesundheitszustand unter Beantwortung vom Bundesamt gestellter Fragen vorzulegen, reichte der Kläger eine fachärztliche Bescheinigung des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. [REDACTED], vom 11. Oktober 2007 zu den Akten. Daraus ergibt sich, dass der stationäre Aufenthalt des Klägers bis zum Mai 2007 stattgefunden hat. Aufgrund der pharmakologischen Behandlung wurde der Kläger als relativ stabil beschrieben. Er sei in der Lage, für seine Medikamenteneinnahme selbst zu sorgen. Aus ärztlich-psychiatrischer Sicht sei indes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Retraumatisierung zu befürchten, wenn dem Kläger eine Abschiebung ins Heimatland drohe.

Unter dem 24. Oktober 2007 teilte die Prozessbevollmächtigte des Klägers dem Bundesamt mit, der Zustand des Klägers habe sich wieder erheblich verschlechtert, so dass er erneut in stationäre Behandlung in der Psychiatrie aufgenommen werde.

Mit Bescheid vom 29. Oktober 2007 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des Bescheides vom 22. Februar 2006 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG ab. Zur Begründung führte es im wesentlichen aus: Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG lägen nicht vor. Auch seien keine Gründe gegeben, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden. Die vom Kläger vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen und Atteste setzten sich nicht wie erforderlich mit den Ausführungen des Klägers in seinem früheren Asylverfahren und den erheblichen Zweifeln an der Glaubhaftigkeit seines Vortrages auseinander. Das Vorliegen einer PTBS sei damit nicht explizit eruiert worden. Die geltend gemachte Verschlimmerung der Erkrankung stehe offenbar in Zusammenhang mit einer Beendigung des Aufenthaltes des Klägers in Deutschland und beruhe nicht auf den speziellen Verhältnissen in seinem

Heimatland. Für die Prüfung inländischer Abschiebungsverbote sei die Ausländerbehörde zuständig.

Der Kläger hat am 6. November 2007 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er zu seinem Gesundheitszustand vor. Zu den Gerichtsakten hat er Beschlüsse des Amtsgerichtes [REDACTED] vom 2. November 2007 – 2 XVII 368/07 –, vom 12. Dezember 2007 sowie 12. März 2008, jeweils - 18 X 35/07 - über eine geschlossene Unterbringung in den Rheinischen Kliniken [REDACTED] vom 25. Oktober 2007 bis 12. Juni 2008. Weiter hat er zwei an das Amtsgericht [REDACTED] gerichtete psychiatrische Gutachten der Rheinischen Kliniken [REDACTED] vom 9. Dezember 2007 und 11. März 2008 sowie ein an das erkennende Gericht gerichtetes ärztliches Attest der Klinik vom 28. Februar 2008 über die ärztliche Einschätzung seiner Erkrankung zu den Gerichtsakten gereicht.

In der mündlichen Verhandlung hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers eine an den weiterbehandelnden Arzt gerichtete Kurzmitteilung der Rheinischen Kliniken [REDACTED] vom 11. Juni 2008 vorgelegt mit den Diagnosen „schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome, Suizidversuch, posttraumatische Belastungsstörung“. Nach der Mitteilung war der Kläger im Zeitpunkt der Entlassung arbeitsunfähig. Eine ambulante Psychotherapie wird nach der Mitteilung empfohlen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Änderung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Oktober 2007 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt ergänzend zu den Gründen des angefochtenen Bescheides vor: Solange der Kläger in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht sei, sei eine Abschiebung ausgeschlossen. Danach habe die Ausländerbehörde zu prüfen, ob gesundheitliche Einschränkungen vorlägen, die Auswirkungen auf den Abschiebevorgang haben können. Zielstaatsbezogene Gefahren, die vom Bundesamt zu prüfen seien, lägen nicht vor. In den ärztlichen Bescheinigungen werde zwar eine posttraumatische Belastungsstörung behauptet, ohne dass jedoch auch nur ansatzweise dargelegt worden sei, wie die Ärzte/Ärztinnen zu dieser Diagnose gelangt seien. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass der Kläger im Falle der Rückkehr nach Ägypten in einen intakten Familienverbund zurückkehren könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie der Ausländerbehörde und auf die der Kammer vorliegenden Auskünfte und Erkenntnisse, auf die das Gericht hingewiesen hat, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Voraussetzungen für die begehrte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG sind gegeben. Da die Beklagte es in dem angegriffenen Bescheid vom 29. Oktober 2007 abgelehnt hat, den Bescheid vom 22. Februar 2006 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG abzuändern, ist der angefochtene Bescheid des Bundesamtes insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) droht dem Kläger bei Rückkehr nach Ägypten mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine konkrete erhebliche Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, kann ein zielstaatsbezogenes und damit vom Bundesamt zu prüfendes Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen. Erheblich ist eine auf einer Krankheit beruhende Gefahr, wenn sich durch die Rückkehr der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde; konkret, wenn diese Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr eintreten würde,

vgl. zur tatbestandlichen gleichlautenden Vorgängervorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. November 1997 – 9 C 58.96 –, NVwZ 1998, Seite 524, 252, Urteil vom 27. April 1998 – 9 C 13.97 –, Seite 6 f, zu § 60 Abs. 7 AufenthG: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. Oktober 2006 – 1C 18.05 – ZAR 2007, 102, OVG NRW, Beschluss vom 22. Juni 2007 – 18 AE 274/06 – NWVBl. 2007, 258, Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 2006, Rdnr. 409 m.w.N..

Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

Der Kläger wurde ausweislich der vorliegende fachärztlichen Stellungnahmen der Rheinischen Kliniken [REDACTED], Allgemeine Psychiatrie 1, dort wegen einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome, Suizidversuch und einer diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung in der Zeit vom 19. Juli 2006 bis 29. Mai 2007 sowie vom 25. Oktober 2007 bis 12. Juni 2008 stationär behandelt. Aus dem Entlassungsbericht der Klinik vom 11. Juni 2008 wird deutlich, dass die Erkrankung des Klägers nicht behoben ist. Er war im Zeitpunkt seiner Entlassung weiter arbeitsunfähig. Nach der Kurzmitteilung an den weiterbehandelnden Arzt vom 11. Juni 2008 ist eine fortdauernde ärztliche Betreuung notwendig und eine ambulante Psychotherapie wird empfohlen. Nach den Ausführungen der Prozessbevollmächtigten des Klägers sowie seiner Betreuerin in der mündlichen Verhandlung, an deren Glaubhaftigkeit keine Zweifel bestehen, befindet sich der Kläger entsprechend weiterhin in Behandlung des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. [REDACTED] der Beginn einer Gesprächstherapie stand im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung unmittelbar bevor.

Das Gericht hegt keine Bedenken, dass der Kläger tatsächlich an einer schweren und behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung leidet. Das ergibt sich aus den vorliegenden fünf fachärztlichen Bescheinigungen und Gutachten der Rheinischen Kliniken [REDACTED], die zu den Verwaltungsvorgängen bzw. der Gerichtsakte gelangt sind. Der Kläger wurde in der Klinik gleich von mehreren Fachärzten für Psychiatrie untersucht und behandelt und übereinstimmend wurde von allen Ärzten u.a. eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Zu dem gleichen Ergebnis kamen die Ärzte für Psychiatrie Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in ihren Berichten, jeweils auf der Grundlage eigener Untersuchungen.

seinem
Bede
Schl
des
Al

Angesichts der Dauer des Aufenthaltes des Klägers in einer geschlossenen Abteilung der Rheinischen Kliniken [REDACTED], wo er durchgehend fachärztlich beobachtet, untersucht und behandelt wurde, hegt das Gericht keine Bedenken, dass die Atteste und Gutachten auf einer ausreichenden Grundlage erstellt worden sind. Zwar hat sich der Kläger ausweislich der ärztlichen Stellungnahmen trotz wiederholter Ansprache nur bruchstückhaft zu seinem Lebensschicksal und seinen Beschwerden geäußert. Gleichwohl sahen sich die Ärzte schon aufgrund der Befunde in der Lage, eine eindeutige Diagnose zu stellen. In ihrer fachärztlichen Stellungnahme vom 21. Februar 2007 attestieren die drei unterschreibenden Ärzte der Rheinischen Kliniken [REDACTED], dass sich trotz der nahezu nicht beeinflussbaren Unfähigkeit des Klägers, sich bezüglich der vorangegangenen Ereignisse verbal zu äußern, Hinweise für das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung finden lassen. Sie haben in der Stellungnahme unter anderem dargelegt, dass sich massiv belastende Erinnerungen sowohl tagsüber in nicht nachvollziehbaren emotionalen Erregungszuständen äußern, als auch nachts in rezidivierenden Alpträumen, die zu einer Aufhebung des Tag-Nacht-Rhythmus geführt haben. Auch vielfältige medikamentöse Behandlungsansätze hätten das klinische Bild von Anhedonie, sozialem Rückzug und ständiger Angst nicht unterbrechen können. In der nachfolgenden Darstellung vom 9. Dezember 2007 wird hervorgehoben, es zeige sich bei dem Kläger eine deutliche Störung der Affektivität im Sinne von schwerer Deprimiertheit, Hoffnungslosigkeit und ausgeprägter Ängstlichkeit. In dem Attest der Klinik vom 28. Februar 2008 wird schließlich dargelegt, dass sich der Kläger erstmalig zur Art seiner Misshandlung durch Islamisten geäußert und dabei sein Gesamtverhalten den Eindruck vermittelt habe, dass er dieses Ereignis akut erneut erlebe. Längere Zeit sei er dabei verbal nicht erreichbar gewesen. In der Stellungnahme der Klinik vom 11. März 2008 wird u.a. dargelegt, dass der Kläger bei nächtlichen Kontrollen durch das Pflegepersonal immer sofort hochschreckend und nur oberflächlich schlafend angetroffen werde, wodurch sich sein innerer Spannungszustand widerspiegele.

Deuten diese Befunde trotz nur knapper verbaler Äußerungen des Klägers nach Auffassung der Fachmediziner mit hinreichender Sicherheit auf eine schwere psychische Erkrankung und u.a. auf eine posttraumatische Belastungsstörung des Klägers, und spricht nach Auffassung der behandelnden Ärzte alles dafür, dass die Erkrankung ihre Ursache in Erlebnissen des Klägers in der Heimat hat – andere Gründe sind nicht ersichtlich –, so sieht das Gericht keine Veranlassung, diese ärztliche Einschätzung in Frage zu stellen. Vor diesem Hintergrund kommen den vom Verwaltungsgericht Aachen in

eren und
us den
ischen
elangt
atrie
ine
ie

seinem Urteil vom 16. Mai 2006 dargestellten Darlegungsmängeln keine entscheidende Bedeutung mehr zu. Nach Einschätzung der Ärzte ist der Kläger nicht in der Lage, sein Schicksal detailliert und nachvollziehbar zu schildern. Der detailarme Vortrag im Verlauf des ersten Asylverfahrens ist deshalb nicht zu Lasten des Klägers zu werten, sondern als Ausdruck seiner im Erstverfahren noch nicht deutlich gewordenen Erkrankung.

Die Schwere der Erkrankung erfordert nach Feststellung der Ärzte eine medikamentöse und therapeutische Behandlung des Klägers, deren Ende noch nicht abzusehen ist. Nach der ärztlichen Bescheinigung des Dr. [REDACTED] vom 11. Oktober 2007 würde eine Abschiebung des Klägers nach Ägypten aus ärztlich-psychiatrischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit seine Retraumatisierung nach sich ziehen. Damit stellt sich nicht die Frage, ob und inwieweit Erkrankungen der Art, wie sie im Falle des Klägers vorliegen, in Ägypten behandelt werden können. Nach den vorliegenden Erkenntnissen würde allein der Umstand der Rückkehr in das Land, in dem der Kläger die traumatisierenden Ereignisse erlitten hat, zu einer konkreten und erheblichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes führen. Diese Feststellung betrifft nicht allein – inlandsbezogen – Fragen der Abschiebung, die von der Ausländerbehörde zu prüfen sind, sondern sie begründet zielstaatsbezogene Probleme, die vom Bundesamt bei der Frage, ob Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, unzureichend gewürdigt worden sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum